

**Schlußprotokoll.**

Im Anschluß an den unter dem 22. Januar 1911 zu Dresden abgeschlossenen Staatsvertrag zwischen Reuß jüngerer Linie, Sachsen und Reuß älterer Linie über den Anschluß der Fürstentümer Reuß jüngerer Linie und Reuß älterer Linie an das Sächsische Obergericht wird seitens der unterzeichneten Bevollmächtigten das Einverständnis darüber festgestellt, daß im Einklang mit den übereinstimmenden Beschlüssen der Landtage der beteiligten Staaten die in Artikel 9 Abs. 1 bestimmte Vertragsdauer von 20 auf 15 Jahre herabgesetzt wird.

So geschehen zu

Gera, den 3. Januar 1912.

(gez.) Ruckdeschel.

Dresden, den 28. Dezember 1911.

(gez.) Graf Bightum.

Greiz, den 2. Januar 1912.

(gez.) v. Meding.